

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 97 (1952)  
**Heft:** 28-29

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 11. Juli 1952, Nummer 12

**Autor:** Binder, J. / Weinmann, E.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

11. Juli 1952 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 46. Jahrgang • Nummer 12

Inhalt: Steuererklärung — Höhere Teuerungszulagen für die staatlichen Rentenbezüger! — Das neue Volksschulgesetz

## Steuererklärung

### Pauschalierung der Berufsauslagen teilweise beschäftigter Gewerbe- und Mittelschullehrer

Auf Seite 13 des «Pädagogischen Beobachters» Nr. 4 vom 22. Februar 1952 erschien eine Uebersicht über die Pauschalierung der Berufsauslagen im Sinne von § 26 des neuen Steuergesetzes. Wir werden nun vom Kantonalen Steueramt darauf aufmerksam gemacht, dass eine Lücke in unserer Darstellung zu einer irrigen Auffassung geführt hat.

Währenddem die *allgemeine Pauschalierung* von Berufsauslagen unselbständig Erwerbender für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbständiger Stellung (wie seinerzeit dargelegt) einen Abzug von 20 % der Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung, höchstens aber von Fr. 1000.—, zulässt, enthält die Verfügung der Finanzdirektion über die *besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Lehrer an Volks-, Gewerbe- und Mittelschulen* u. a. folgende Bestimmungen:

Ohne besonderen Nachweis können abgezogen werden:

*Von teilweise beschäftigten Gewerbelehrern:*

10 % der Einkünfte aus dieser Tätigkeit, höchstens aber Fr. 600.—.

*Von teilweise beschäftigten Mittelschullehrern:*

10 % der Einkünfte aus dieser Tätigkeit, höchstens aber Fr. 900.—.

Wir bitten Sie, von diesem Nachtrage Kenntnis zu nehmen und Ihre Steuererklärung, wenn nötig, in diesem Sinne zu berichtigen. *Der Kantonalvorstand.*

## Höhere Teuerungszulagen für die staatlichen Rentenbezüger!

Zürcherischer Kantonaler  
Lehrerverein

Winterthur und Zürich, den 18. 6. 1952.

An den  
Regierungsrat des Kantons Zürich,  
Zürich.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins erlaubt sich, Ihnen im Auftrage der ordentlichen Delegiertenversammlung des ZKLv vom 14. Juni 1952 nachstehende Eingabe zu unterbreiten:

Die Lehrerschaft des Kantons Zürich begrüsst den Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Be-soldung und dankt der Kantonalen Finanzdirektion für die getroffenen Vorbereitungen.

Die Delegiertenversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins richtet nun aber an den Regierungsrat des Kantons Zürich den Appell, dem Kantonsrat auch eine Vorlage zu unterbreiten, die es ermöglicht, die Teuerungszulagen der staatlichen Rentenbezüger an die im Jahre 1951 neuerdings gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen, wie dies in der Eingabe sämtlicher Verbände des staatlichen Personals vom 11. Dezember 1951, sowie in einer Interpellation Kleb und einer Motion Vollenweider gefordert wurde.

Der Bund und eine Reihe von grösseren Städten — so auch Zürich und Winterthur — haben diese Anpassung schon vor einiger Zeit vorgenommen. Die Rentner des Kantons Zürich waren seit Beginn der Teuerung schlecht gestellt; bis im Herbst 1950 mussten 30 Prozent aller Rentner die volle Teuerung selber tragen und viele der andern den weitaus grössten Teil, da nur den Bedürftigen unter ihnen eine Teuerungszulage gewährt wurde. Die im Jahre 1951 eingetretene erneute Wertverminderung der Renten erfüllt die ehemaligen Angestellten, Beamten und Lehrer des Kantons Zürich seit Monaten mit ernster Sorge, und jeder weitere Aufschub müsste von ihnen als drückende Härte empfunden werden.

Wir ersuchen Sie daher, unserm Appell Gehör zu schenken und alles vorzukehren, damit die Teuerungszulagen der staatlichen Rentenbezüger möglichst bald den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Für den Zürich. Kant. Lehrerverein  
Der Vizepräsident: *J. Binder.*  
Der Aktuar: *E. Weinmann.*

## Das neue Volksschulgesetz

Zürcherischer Kantonaler  
Lehrerverein

Zürich, den 10. Juni 1952.

An die  
Kantonsrätliche Kommission für das Volksschulgesetz  
Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident!  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte!

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass sich Ihre Kommission nochmals eingehend mit dem Gesetz über die Volksschule befassen wird, und in Anbetracht der Tatsache, dass in ihr einige Herren neu Einsitz genommen haben, gestatten wir uns, Ihnen die Abänderungsvorschläge der Lehrerschaft zur Gesetzesvorlage neuerdings zu unterbreiten, wobei wir auf die Vorlage 4 h vom 19. 1. 52, wie sie aus den Beratungen der Redaktionskommission hervorgegangen ist, Bezug nehmen.

Die Vorschläge dürfen als die Stellungnahme der gesamten Volksschullehrerschaft gelten; denn sie beruhen auf den Beschlüssen einer vom Vorstande des Zürch. Kant. Lehrervereins schon vor Jahren eingesetzten Studienkommission, welcher Vertreter aller im zürcherischen Volksschulwesen tätigen Organisationen angehören. Es sind dies:

Kantonale Elementarlehrerkonferenz,  
Kantonale Reallehrerkonferenz,  
Kantonale Konferenz der Lehrer an der Oberstufe,  
Kantonale Sekundarlehrerkonferenz,  
Kantonale Schulsynode,  
Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein,  
Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins.

Da die Stellungnahme der Lehrerschaft zum Gesetz weitgehend von der endgültigen Fassung der in unserer Eingabe angeführten Paragraphen abhängen wird, sowie davon, ob Paragraphen, mit denen wir uns heute einverstanden erklären können, nicht noch nachträglich wesentliche Aenderungen erfahren, halten wir uns verpflichtet, Ihnen unsern schon früher umschriebenen Standpunkt noch einmal zur Kenntnis zu bringen.

Wir empfehlen unsere Vorschläge Ihrer wohlwollenden Prüfung und hoffen, Sie werden unsern berechtigten und wohlverwogenen Wünschen Rechnung tragen und so unsere Bedenken gegen das Gesetz zerstreuen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Im Namen der Kommission des ZKLV für  
die Beratung des Volksschulgesetzes

Der Präsident des ZKLV: *J. Baur.*

Der Aktuar des ZKLV: *E. Weinmann.*

## Abänderungsvorschläge

zum Antrag der Redaktionskommission vom 19. Januar 1952 betreffend Gesetz über die Volksschule.

### § 1. Zweck der Volksschule.

§ 1. Die Volksschule ist die vom Staate errichtete gemeinsame Bildungs- und Erziehungsstätte für die im Kanton Zürich niedergelassenen Kinder.

Sie fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische, geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu selbständig denkenden Menschen und zu vor Gott und den Menschen verantwortungsbewussten Gliedern des Volkes zu erziehen.

Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, den Zweck der Volksschule in einem oder wenigen Sätzen klar und umfassend zu umreissen, und wir unterfängen uns nicht, Ihnen auch noch einen Wortlaut zu unterbreiten. Das Wesentliche für uns besteht darin, dass durch den genannten Paragraphen die für die zürcherische Volksschule traditionsgebundene *politische und konfessionelle Neutralität* in keiner Weise angetastet werden kann.

### § 6. Beginn der Schulpflicht.

§ 6. Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr vollendet, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Die Schulpflege kann nach Anhören der Eltern und des Schularztes körperlich oder geistig schwache Kinder zurückstellen oder besonderen Klassen zuteilen.

Kinder, die das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Januar und 31. März vollenden, können auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schularztes durch die Schulpflege auf Beginn des nächsten Schuljahres in die erste Klasse aufgenommen werden.

Wir ersuchen Sie um *Streichung von Absatz 3*, wonach Kinder, die das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. März vollenden, auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schularztes durch die Schulpflege auf Beginn des nächsten Schuljahres in die erste Klasse aufgenommen werden können.

Das in Absatz 1 festgelegte Schuleintrittsalter von 6 $\frac{1}{4}$  Jahren stellt nach unserer Auffassung ein Minimum dar, das auf keinen Fall unterschritten werden sollte. Die Erfahrung vor allem der Elementarlehrer, aber auch zahlreicher Eltern zeigt, dass in vielen Fällen ein allzu niedrig angesetztes Eintrittsalter dem Fortkommen des Schülers nicht förderlich ist. Solche Schüler werden durch die Anforderungen der Schule körperlich und geistig oft dermassen beansprucht, dass sie im Unterricht nach vielleicht vielversprechenden Anfangsleistungen nur schwer mitkommen, was sich unter Umständen bis weit in obere Klassen hinauf ungünstig auswirkt. Es dürfte für Schulpflege und Schularzt ausserordentlich schwer halten, ein ihnen zur Begutachtung zugewiesenes Kind hinsichtlich seiner Entwicklungsmöglichkeiten absolut sicher zu beurteilen. Der Tendenz vieler Eltern, den Schuleintritt vorzuverlegen, sollte nach Auffassung der Lehrerschaft durch das Gesetz kein Vorschub geleistet werden.

### § 7. Dauer der Schulpflicht.

§ 7. Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Sie kann durch Gemeindebeschluss auf neun Jahre erweitert werden.

Gemeinden, welche auf das obligatorische neunte Schuljahr verzichten, haben jedoch den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule freiwillig ein neuntes Schuljahr zu besuchen.

Für diesen Paragraphen halten wir an der von uns früher schon vorgeschlagenen Fassung fest. Sie lautet: *«Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Die Gemeinden haben den Schülern Gelegenheit zu geben, die Schule ein neuntes Jahr freiwillig zu besuchen.»*

Grundsätzlich steht die Lehrerschaft mehrheitlich auf dem Boden des Obligatoriums für das neunte Schuljahr. Wir können uns jedoch den Gründen, die von den Befürwortern des Fakultativums angeführt werden, nicht verschliessen und glauben, in der vorgeschlagenen Fassung eine Lösung zu sehen, die beiden Teilen am ehesten Rechnung trägt und die ausserdem die Möglichkeit bietet, das Fakultativum entwicklungsbedingt ins Obligatorium übergehen zu lassen.

*Aufnahme des § 7 in der vorgeschlagenen Fassung bedingt Streichung von § 8 und Abschnitt 1 von § 9.*

§ 8. Die Dauer der Schulpflicht jedes Schülers wird nach dem Rechte seiner Wohnsitzgemeinde oder, wenn kein gesetzlicher Wohnsitz im Kanton besteht, nach dem Recht seiner zürcherischen Niederlassungsgemeinde bestimmt.

Wird ein Schüler nach acht Jahren aus der Schulpflicht entlassen und zieht er nach dem 15. Mai in eine Gemeinde mit neunjähriger Schulpflicht, so bleibt er von dieser befreit.

§ 9. Die Bezirksschulpflege kann einem Schüler auf Gesuch der Eltern aus wichtigen Gründen den Besuch des obligatorischen neunten Schuljahres ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen.

Beim freiwilligen neunten Schuljahr kann der vorzeitige Austritt durch schriftliche und begründete Erklärung der Eltern an die Gemeindeschulpflege erfolgen.

### § 9. Vorzeitiger Austritt.

Aus erzieherischen sowie aus schulorganisatorischen Gründen muss eine Regelung, wie sie in Abschnitt 2 von Paragraph 9 (siehe oben) stipuliert wird, mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden. Wir halten im Gegenteil dafür, dass an Stelle dieser Bestimmung folgende Forderung aufgestellt werden sollte:

*«Wer für den Besuch eines neunten Schuljahres angemeldet wird, ist verpflichtet, die Schule bis zum Schlusse dieses Schuljahres zu besuchen. Vorzeitiger Austritt aus wichtigen Gründen ist auf Gesuch der Eltern und mit Bewilligung der Erziehungsdirektion ausnahmsweise zulässig.»*

#### § 19. Unterrichtsgebiete der Primarschule.

*«Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen»* wurde offenbar vergessen. Da kaum anzunehmen ist, dass die Mädchen der Abschlussklassen von diesem Fache ausgeschlossen werden sollen, laden wir Sie ein, die Fächerliste in diesem Sinne zu ergänzen.

#### § 23. Siehe Paragraph 33.

#### § 26, al. 2. Ergänzungsunterricht an der Sekundarschule.

§ 26, al. 2. Die Schule kann im Einvernehmen mit den Eltern einzelne Schüler durch Ergänzungsunterricht besonders fördern.

Da die Ansichten darüber, was unter «Ergänzungsunterricht» zu verstehen sei, weit auseinander gehen, fällt es uns nicht leicht, zu diesem Punkte Stellung zu nehmen. Wir geben aber der Auffassung Ausdruck, dass sich eine gesetzmässige Sonderbehandlung einzelner Schüler auf *Notfälle* beschränken sollte (z. B. Nachhilfe wegen Krankheit oder Fremdsprachigkeit). Absatz 2 von § 26 sollte daher gestrichen werden.

#### § 33, al. 3, und § 23. Rückweisung nach nicht bestandener Probezeit.

§ 33. Die provisorische Zuteilung der Schüler zur Werk- oder Realschule erfolgt durch die Schulpflege auf Grund je eines Antrages der Eltern und des Primarlehrers. Können Eltern und Lehrer sich nicht einigen, so entscheidet die Schulpflege auf Grund einer Prüfung.

Die definitive Zuteilung erfolgt durch die Schulpflege nach bestandener Probezeit auf begründeten Antrag des Sekundarlehrers.

Besteht ein Schüler die Probezeit in der Sekundarschule nicht, und hat er noch nie eine Klasse wiederholt, so wird er in die sechste Primarklasse zurückversetzt.

(Al. 4, 5, 6 sind hier weggelassen.)

§ 23. Schüler, die am Ende der sechsten Primarklasse nicht befördert werden oder die Probezeit in der Sekundarschule nicht bestehen, sind in Abschlussklassen zu unterrichten, sofern sie bereits eine Klasse wiederholt haben.

Durch die besondere Gestaltung des Unterrichtes an den Abschlussklassen soll dem Schüler der Uebertritt in eine berufliche Tätigkeit erleichtert werden.

Grundsätzlich sollten Schüler, welche die Probezeit in der Sekundarschule nicht bestehen, nicht in die 6. Klasse zurückversetzt werden, da sie ja das Lehrziel dieser Klasse erreicht haben. Wir bieten jedoch gerne Hand dazu, diese Massnahme für Sonderfälle zu ermöglichen, weshalb wir Ihnen in Anlehnung an Paragraph 20 der Vorlage des Regierungsrates aus dem Jahre 1946 folgenden Wortlaut vorschlagen:

*«Besteht ein Schüler die Probezeit in der Sekundarschule nicht, so wird er einer Abschlussklasse zugewiesen; hat er noch nie eine Klasse wiederholt, so kann er auf Gesuch der Eltern und mit Bewilligung der Schulpflege ausnahmsweise in die sechste Primarklasse zurückversetzt werden.»*

Diese Richtlinien sollten auch im ersten Abschnitt von § 23 zum Ausdruck gebracht werden. Wir empfehlen folgende Fassung:

*«§ 23. Schüler, die am Ende der 6. Primarklasse nicht befördert werden können und bereits eine Klasse wiederholt haben, sowie Schüler, welche die*

*Probezeit in der Sekundarschule nicht bestehen, sind in Abschlussklassen zu unterrichten.»*

#### § 33, al. 5. Anträge betr. Zuteilung.

#### § 49, al. 1. Anträge betr. Beförderung.

§ 33, al. 5. Die Anträge des Primarlehrers und des Sekundarlehrers sollen die Leistungen, die individuellen Veranlagungen und die besonderen Verhältnisse des Schülers berücksichtigen.

§ 49, al. 1. Ueber die Beförderung der Schüler entscheidet die Schulpflege auf Antrag des Lehrers. Dieser Antrag soll die Leistungen, die individuellen Veranlagungen und die besonderen Verhältnisse des Schülers berücksichtigen.

Nach der Vorlage sollen die Anträge in beiden Fällen «die Leistungen, die individuellen Veranlagungen und die besonderen Verhältnisse des Schülers berücksichtigen».

Wir möchten Sie dringend ersuchen, diesen Richtlinien für die Anträge, welche sowohl die Aufnahme in eine Abteilung der Sekundarschule als auch die Beförderung von einer Klasse in die nächsthöhere betreffen, noch einmal Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es geht in der Schule ganz sicher so wenig wie im Handwerk, dass man den Leistungen, die ja sehr weitgehend von den individuellen Veranlagungen abhängen, eine zu geringe Bedeutung beimisst. Wenn man in der Praxis wirklich gerecht sein will, wird man nicht darum herumkommen, dass man *in erster Linie* auf die Leistungen abstellt; daneben sollen jedoch andere Gesichtspunkte nicht ausser acht gelassen werden. Nachstehende Fassung würde in dieser Beziehung Klarheit schaffen:

*«(Die Anträge) ... sollen in erster Linie die Leistungen, ferner die individuellen Veranlagungen und die besonderen Verhältnisse des Schülers berücksichtigen.»*

#### § 35. Religionsunterricht.

§ 35. Der Religionsunterricht wird von einem Pfarrer der evangelischen Landeskirche erteilt.

Die Schulpflege kann diesen Unterricht im Einvernehmen mit dem Kirchenrat ausnahmsweise einem Lehrer übertragen, jedoch nur in seiner eigenen Klasse.

Nach Anhören des Kirchenrates stellt der Erziehungsrat den Lehrplan auf und bestimmt die Lehrmittel.

Dieser Paragraph sollte den ausgewiesenen Erfordernissen des Religionsunterrichtes besser angepasst werden.

Dies würde durch folgende Formulierung der zwei ersten Abschnitte erreicht:

*«Der Religionsunterricht wird in der Regel von einem Pfarrer der evangelischen Landeskirche erteilt.*

*Die Schulpflege kann diesen Unterricht ausnahmsweise einem Lehrer übertragen.»*

Bei der Uebertragung des Religionsunterrichtes an einen Lehrer durch die für alle Unterrichtsgebiete zuständige und verantwortliche Schulpflege ist volle Gewähr dafür geboten, dass eine zweckmässige Wahl getroffen wird. Die besonderen Anforderungen, welche schon heute an den Lehrer gestellt werden und die gründliche Kenntnis der örtlichen Schulverhältnisse bei der Pflege erübrigen den Passus «im Einvernehmen mit dem Kirchenrat». Gegen den Nachsatz «jedoch nur in seiner eigenen Klasse», dessen Streichung wir empfehlen, ist vor allem einzuwenden, dass er eine Möglichkeit ausschliesse, von der gegenwärtig in verschiedenen Fällen gezwungenermassen Gebrauch gemacht wird und auf die auch in Zukunft gewiss nicht verzichtet werden könnte.

## § 37. Unterrichtsgebiete der Werkschule.

§ 37. Die Unterrichtsgebiete der Werkschule sind:

Religion;  
Deutsche Sprache;  
Französische Sprache;  
Rechnen, Einführung in die Algebra; Einfache Buchführung;  
Geometrie und Geometrisches Zeichnen;  
Naturkunde, Geographie und Geschichte, mit Staats- und Bürgerkunde;  
Schreiben, Zeichnen und Gesang;  
Turnen;  
Handarbeit für Knaben und Mädchen;  
Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

Wir schlagen Ihnen erneut vor, im Fächerplan der Werkschule *«Einführung in die Algebra»* zu streichen und durch *«Rechnen mit allgemeinen Zahlzeichen»* zu ersetzen.

Algebra ist ein Gebiet des Mathematikunterrichts, das wie kaum ein zweites Anforderungen an das Abstraktionsvermögen der Schüler stellt. Ihre Aufnahme in die Unterrichtsgebiete der Werkschule steht somit in auffallendem Widerspruch zur Zielsetzung dieser Abteilung und bedeutet eine unzweckmässige Belastung des Schülers, wenn nicht gar ein uneinlösbares Versprechen. Um die für den Geometrieunterricht notwendige Kenntnis der allgemeinen Zahlzeichen zu vermitteln, sollte *«Rechnen mit allgemeinen Zahlzeichen»* in den Stoffplan aufgenommen werden.

## § 39. Eigenart der Realschule.

§ 39. Die Realschule baut ihren Unterricht weitgehend auf theoretischer Grundlage auf. Sie bereitet ihre Schüler auf das Berufsleben vor und ermöglicht auch den Anschluss an die Mittelschule.

Die Formulierung der Vorlage ruft in der Lehrerschaft nach wie vor ernste Einwände wach.

Der erste Satz widerspricht guten methodischen Grundsätzen, die auch in der Realschule beachtet sein wollen. Auch hier sollen die Erkenntnisse möglichst durch Anschauung erworben werden, so dass von einem Aufbau des Unterrichts auf weitgehend theoretischer Grundlage nicht gesprochen werden darf. Hingegen soll in der Zielsetzung zum Ausdruck kommen, dass an den Schüler erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, damit er der ihm von der Schule gestellten Aufgabe zu genügen vermag. Vorbereitung auf das Berufsleben und auf die Mittelschulen betrachten wir als zwei einander gleichwertige Aufgaben der Realschule, was wir durch Streichung des Wortes «auch» zum Ausdruck gebracht sehen möchten.

Wir schlagen Ihnen vor, Paragraph 39 folgendermassen zu fassen:

*«Die Realschule stellt gesteigerte Anforderungen an die geistigen Kräfte der Schüler. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf die Mittelschulen vor.»*

## § 40. Unterrichtsgebiete der Realschule.

§ 40. Die Unterrichtsgebiete der Realschule sind:

Religion;  
Deutsche Sprache;  
Französische Sprache;  
Italienische und Englische Sprache; Latein;  
Rechnen und Algebra; Einfache Buchführung;  
Geometrie und Geometrisches Zeichnen;  
Naturkunde, Geographie und Geschichte mit Staats- und Bürgerkunde;

Schreiben, Zeichnen und Gesang; Stenographie;  
Turnen;  
Handarbeit für Knaben und Mädchen;  
Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

Die Anmeldung der Schüler für Italienische und Englische Sprache, Latein und Stenographie steht den Eltern frei. Weitere fakultative Fächer können durch den Erziehungsrat bezeichnet werden. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Besuch der fakultativen Fächer bestimmt der Erziehungsrat.

Die obligatorischen Fächer der Realschule sind gegenüber der heutigen Regelung in der Sekundarschule vermehrt worden (Handarbeit für Knaben / Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen). Dies verstösst erstens gegen die durch die Vorlage sonst angestrebte Trennung in zwei ihrem Wesen nach verschiedene Schultypen der Sekundarschule, dann aber auch gegen die überall als dringlich anerkannte Forderung nach Entlastung der Schüler. Da wir den Wert der beiden genannten Fächer an sich keineswegs bestreiten wollen, möchten wir nachstehender Regelung das Wort reden:

Der erste Satz von § 40, al. 2, sollte folgenden Wortlaut erhalten:

*«Die Anmeldung der Schüler für Italienische und Englische Sprache, Latein, Stenographie, Knabenhandarbeit und für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen steht den Eltern frei.»*

## § 46. Fachlehrer.

§ 46. Die Gemeinde kann mit Zustimmung des Erziehungsrates für einzelne Unterrichtsgebiete ausnahmsweise Fachlehrer anstellen.

Wir empfehlen Ihnen, zwischen *«ausnahmsweise»* und *«Fachlehrer»* die Worte *«pädagogisch ausgewiesene»* einzufügen.

Der Klassenlehrer erteilt seinen Unterricht nach bestimmten pädagogischen und methodischen Grundsätzen, um so in erzieherischer und stofflicher Hinsicht einen möglichst grossen Erfolg zu erzielen. Um diesen Erfolg auch in den durch einen besonderen Fachlehrer erteilten Fächern zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, dass der hierfür bestimmte Lehrer ausser der fachlichen Eignung über eine pädagogische Ausbildung verfüge. Es sei nur darauf hingewiesen, dass der Fachunterricht in bezug auf die Disziplin naturgemäss weit höhere Anforderungen stellt als der Normalunterricht. Es ist sodann eine alte Erfahrungstatsache, dass die Gabe der Stoffvermittlung für einen guten Unterrichtserfolg von ebenso grosser Bedeutung ist wie das rein fachliche Wissen und Können.

## § 49. Beförderung. (Siehe § 33.)

## § 50. Ueberwachung der Schüler, bzw. Hausaufgaben.

§ 50, al. 3. Die Schulpflege hat dafür zu sorgen, dass die Schüler mit Hausaufgaben nicht überlastet werden.

Wir laden Sie ein, *Abschnitt 3* zu streichen. Einmal handelt er nicht von der Ueberwachung der Schüler, wie dies im Marginale steht; ferner wird damit eine Verpflichtung begründet, welche in ihrer verallgemeinernden Form schwerlich erfüllbar wäre. Die für den Lehrer mass- und richtunggebenden *Bestimmungen über die Hausaufgaben* werden wie bisher in Verordnung und Lehrplan einzuordnen sein.

(Schluss folgt)